

RS Vwgh 2004/9/23 2003/07/0093

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.2004

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §69 Abs1 Z2;

VwRallg;

WRG 1959 §102 Abs1 litb;

WRG 1959 §107 Abs2 idF 1990/252;

WRG 1959 §12 Abs2;

Rechtssatz

Den Bf käme in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren (nur) ein Anspruch darauf zu, dass durch die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung ihre Rechte nicht verletzt würden. Daraus ergibt sich ein Anspruch der Bf auf Nichterteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung, die zu einer Verletzung ihrer Rechte führt. Aus dieser Position der Bf ergibt sich aber kein Anspruch darauf, dass den Konsenswerbern eine wasserrechtliche Bewilligung für ein bestimmtes Projekt erteilt wird. Eine die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung an einen Dritten durchsetzbare Rechtsposition im Bewilligungsverfahren kommt den Bf somit nicht zu. Das bedeutet für das Wiederaufnahmeverfahren, dass die Bf schon deshalb mit ihrem Antrag scheitern, weil jegliche Einwände, die die Bf hätten erheben können, nicht zur Bewilligung des Antrags der Konsenswerber geführt hätten.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003070093.X01

Im RIS seit

20.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at